

# Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e.V.

BDRG Bundesgeschäftsstelle · Dorfplatz 2 · 01920 Haselbachtal OT Reichenbach

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
Ministerbüro  
Wilhelmstraße 54

10117 Berlin

Haselbachtal, 29.02.2024

per Mail: [poststelle@bmel.bund.de](mailto:poststelle@bmel.bund.de)



Rasse- und Ziergeflügel  
einfach faszinierend

**Bundesgeschäftsstelle**  
Dorfplatz 2  
01920 Haselbachtal  
OT Reichenbach  
Telefon: 03 57 95 / 39 82 00  
Telefax: 03 57 95 / 39 82 02  
E-Mail: [info@bdr.de](mailto:info@bdr.de)  
Internet: [www.bdr.de](http://www.bdr.de)

## **Betreff: Stellungnahme zur Änderung des Tierschutzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter bedankt sich sehr herzlich für die Möglichkeit zur Änderung des Tierschutzgesetzes Stellung nehmen zu können und bittet Sie unsere Anliegen zu berücksichtigen.

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes**

Der Tierschutz spielt im Alltag der Rassegeflügelzüchter eine sehr wichtige Rolle. Alle zwei Wochen stirbt weltweit eine Nutzierrasse aus, das heißt eine an Klima und Standort angepasste Rasse, ein genetisches Erbe und Kulturgut zugleich verschwinden. Unsere Züchter erhalten mit ihrer wertvollen ehrenamtlichen Arbeit nicht nur diese Vielfalt und sichern altes Kulturgut, sondern sie leben auch praktischen Tierschutz. Die Rassegeflügelzüchter „produzieren“ mit den alten Zweinutzungsrasen Eier und Fleisch für sich, ihre Verwandten und Nachbarn in artgerechter Freilandhaltung. Sämtliche Tiere, die bei uns gehalten werden, vermeiden entsprechende Massentierhaltungen. Darüber hinaus betreut der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter auch einige sogenannte "Zierrassen", die zum Teil seit über 500 Jahren in Europa nachweisbar sind.

Das Schauwesen mit seiner über 150-jährigen Tradition ist für die Erhaltungszucht notwendig; es gibt den Rahmen der spezifischen Varianz einer Züchtung vor. Die Nachzuchttiere werden bei Ausstellungen der Bevölkerung präsentiert und hinsichtlich ihrer Zuchteignung eingestuft. Diese Körnung dient auch der Vermeidung von tierschutzrelevanten Übertypisierungen und der Festigung von Merkmalskombinationen, die ein Normalverhalten der Tiere ermöglichen. Sie sind also für das Tierwohl grundlegend.

## **Notwendige Änderung des Tierschutzgesetzes, die nicht im Referentenentwurf vorgesehen ist:**

**Aufnahme der Kennzeichnungsform der Lochung der Zwischenzehenhaut in § 6 (3) als Nr.6.**

### **Begründung:**

Die Lochung der Zwischenzehenhaut bei Küken ist eine Kennzeichnungsform beim Rassegeflügel zur Vermeidung der Inzucht und als Abstammungsnachweis bis zur Beringung mit einem geschlossenen nummerierten Ring. Es wird mit einer kleinen Hautstanze ein ca. 1mm großes Loch in die Zwischenzehenhaut gestanzt. Da die Haut im Zwischenzehenbereich bei Hühnern und Wasservögeln sehr schwach innerviert und durchblutet wird, ist dieser Eingriff deutlich weniger schmerzhaft als das Durchstechen der Haut an anderen Körperstellen z.B. beim Setzen von Mikrochips oder von Ohrmarken, bei denen sogar noch ein Knorpelstück durchstoßen und entfernt wird. Bei Mikrochips oder Ohrmarken wird zusätzlich ein Fremdkörper im Körper bzw. an den Ohren befestigt.

Die schwache Innervation und Durchblutung ist auch der Grund weshalb das Loch bis zur Beringung in der Regel nicht vollständig zugewachsen ist. Diese Kennzeichnungsform wird von Züchtern praktiziert, wenn sie aus Sicht des Tierschutzes notwendig ist und andere Kennzeichnungsformen nicht praktikabel sind (Anlage 1).

Da diese Kennzeichnung aus Sicht des Tierschutzes unproblematisch ist, wurde sie nie im Tierschutzgesetz niedergeschrieben. Seit einigen Jahren gibt es einzelne Behörden, die diese Kennzeichnungsform als verboten einstufen, da diese nicht explizit im Tierschutzgesetz in § 5 TierschG Abs.3 Nr. 6 als Ausnahme gelistet ist.

Bei der Lochung der Zwischenzehenhaut handelt es sich um eine Kennzeichnungsform, die als Eingriff, der unter § 5 Abs.2Nr.1 (vergleichbare Eingriffe beim Menschen z.B. Piercing) gesehen werden kann. Daher war es für unseren Verband bei den Änderungen des Tierschutzgesetzes nie ein Thema hier aktiv zu werden und diesen minimalinvasiven Eingriff als Ausnahme im Tierschutzgesetz unter § 6 festschreiben zu lassen.

Es ist keine Frage, dass eine Kennzeichnung mit flexiblen farbigen Ringen bis zum Beringungsalter mit geschlossenen Ringen von unseren Züchtern priorisiert werden muss, aber es gibt auch Indikationen für die Lochung der Zwischenzehenhaut, die in der Anlage genannt werden.

## Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Referentenentwurfes:

### Zu § 11b

Für uns ist es keine Frage, dass das Tierschutzgesetz und § 11b für alle Tierarten unabhängig vom Nutzungszweck gelten muss.

Natürlich kann es auch beim Rassegeflügel durch Übertypisierungen tierschutzrelevante Probleme geben, auch wenn sie im Vergleich zur Zucht der Tiere der industriellen Massentierhaltung gering erscheinen und nur bei sehr wenigen von uns betreuten Rassen auftreten können. Um Übertypisierungen bzw. Qualzuchten beim Rassegeflügel zu verhindern, wurde vor über 20 Jahren der Tier- und Artenschutz des BDRG und der Wissenschaftliche Geflügelhof ins Leben gerufen. Die Mitglieder des Tierschutzbeirates führen jedes Jahr auf den Rassegeflügelausstellungen ein Monitoring der ausgestellten Tiere durch. Die Ergebnisse werden dann auf der Tagung des Tierschutzbeirates besprochen, analysiert, mit den Preisrichtern, den Mitgliedern des Bundeszuchtausschusses und Sondervereinen besprochen.

Dies hat dazu geführt, dass viele kritische und problematische Übertypisierungen z.B. im Bereich Sichtfreiheit, Standfreiheit und Warzenbildung auf ein Normalmaß zurückgefahren wurden. Faktoren, wie Gesundheit und Vitalität sollen bei allen unseren Rassen im Vordergrund stehen.

Der Gesetzgeber hat bei der Fassung des aktuellen Tierschutzgesetzes zur Klarstellung von § 11b eine Formulierungshilfe (Bundesdrucksache 17/11811 zu Buchstabe j) formuliert: „Die vorgesehene Regelung eines Qualzuchtverbotes bezieht sich auf **individuelle** Wirbeltiere und nicht auf bestimmte Rassen...“. Fragwürdig bleibt aber, ob mit der Neufassung das Verbot ganzer Rassen verbunden werden kann oder ob dies allein aufgrund einer Rechtsverordnung gem. § 11 b Abs. 4 Ziff. 2 TierschG erfolgen kann. Immerhin ist es im Verwaltungsvollzug bereits zu einem Verbot einer ganzen Rasse gekommen und in der einschlägigen Kommentierung (Hirt/Maisack/ Moritz, Kommentar zum TierschG, § 11 b, Rz. 27) wird unter Bezugnahme auf verwaltungsgerichtliche Entscheidungen der Standpunkt vertreten, dass ein Verbot einer ganzen Rasse auch durch Verwaltungsakt gestützt auf § 11 b Abs. 1 TierschG erfolgen könne.

Der BDRG steht klar hinter dem Verbot der Zucht mit einzelnen Tieren mit Qualzuchtmerkmalen. Es sind aber nicht die Rassen selbst, die für die Tierschutz relevanten Verstöße verantwortlich sind, sondern Merkmale, die bei verschiedenen Rassen übertrieben wurden oder Fehler im Zuchtmanagement. Diese wurden und werden im Rassegeflügelbereich durch mildere Mittel, wie ein entsprechendes vom Verband vorgegebenes Zuchtmanagement, Änderungen von Rassestandards und einer entsprechenden Beurteilung der Zuchttauglichkeit bei der Körung auf Ausstellungen wieder auf ein gesundes Maß zurückgefahren. Die wissen-

schaftlichen Grundlagen und Normierungen werden im Bereich des Rassegeflügels durch die Forschungen am Wissenschaftlichen Geflügelhof in Rommerskirchen geschaffen.

**Die Klarstellung im Tierschutzgesetz selbst, dass sich § 11b auf individuelle Wirbeltiere und nicht auf bestimmte Rassen bezieht ist daher der wichtigste Punkt unserer Stellungnahme.**

### **Zu § 11b (1a) und (4)2.**

diese Punkte sind zu streichen.

Begründung:

Absatz 1 ist hier eindeutig formuliert. Einer zusätzlichen Auflistung von Symptomen im Tierschutzgesetz fehlt die notwendige tierschutzrelevante Normierung, die dann auch noch tierart- und rassespezifisch sein müsste. Begriffe wie Anomalien oder Missbildungen sind nicht klar definiert. Diese können auch Abweichungen beinhalten, die nicht tierschutzrelevant sind. Sie würden somit nicht in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes fallen.

Diese Entscheidung muss auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen beruhen und ist oft nur individuell zu beurteilen. Die wissenschaftlichen Grundlagen und entsprechende Normierungen werden im Bereich des Rassegeflügels seit mehr als 20 Jahren durch die Forschungen am Wissenschaftlichen Geflügelhof in Rommerskirchen geschaffen.

### **Zu § 11b (3a)**

Das Schauwesen im BDRG mit seiner über 150-jährigen Tradition ist aus den in der Einleitung genannten Gründen für die Erhaltungszuchten zwingend notwendig. Ohne dieses Schauwesen wäre längst wertvolles Kulturgut im Bereich der Rassegeflügelzucht verloren gegangen.

Die Bewertung unserer Tiere auf Rassegeflügelausstellungen findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Tiere mit tierschutzrelevanten Problemen werden von den Preisrichtern mit der Bewertung o.B. (ohne Bewertung) bewertet. Die Tierschutzrelevanz, die eine Bewertung nicht zulässt wird eindeutig auf der Bewertungskarte benannt, damit den betroffenen Züchtern die Problematik deutlich wird. Damit wird auch verhindert, dass aus Unwissenheit aus Hinterhofzuchten oder dem Ausland Tiere mit Quälzuchtproblemen gekauft werden.

Es ist hier zwingend notwendig klarzustellen, dass das Ausstellungsverbot sich auf **individuelle** Wirbeltiere mit Quälzuchtmarkmalen bezieht.

## **Zu § 11d**

Der Entwurf begegnet hier erheblichen Fragestellungen. In Absatz 1 ist von „*Online-Plattformen*“ die Rede. Die Recherche ergibt, dass darunter eine Art von Internetdienst verstanden wird, der es Nutzern ermöglicht, Inhalte und Dienstleistungen über das Internet zu teilen, zu kommunizieren oder zu konsumieren. Nach diesseitigem Verständnis sind davon nicht nur reine online Verkaufsbörsen erfasst, sondern auch Messenger-Dienste. Mit der Regelung des § 11 d TierschG können auch verdeckt solche Dienste beobachtet werden, in welchen Züchterinnen und Züchter in vielfach freundschaftlicher Weise miteinander kommunizieren und Tiere untereinander anbieten, wobei dies für die Varietät der Genetik der vom BDRG betreuten Rassen unerlässlich ist. Hinzu kommt, dass für die Anwendbarkeit des § 11 d TierschG eine Abgabe gegen Entgelt nicht notwendig ist. In den innerhalb des Verbandes vorhandenen Internetgruppen werden ständig Erfahrungen mit den Zuchten ausgetauscht, über Verbandsarbeit diskutiert oder auch über politische Geschehnisse sowie private Informationen gepflegt. Soweit unter dem Begriff der „*Online-Plattformen*“ nicht nur reine Verkaufsbörsen verstanden werden sollten, ist dies unbedingt klarzustellen. Anderenfalls kann es zu verdeckten Ermittlungen im Bereich der privatesten Lebensführung unserer Mitglieder kommen, was wir entschieden ablehnen.

## **Zu § 16(1)**

Der Ausgangsgedanke, wonach Spontankäufe speziell von Hunden und Katzen unterbunden werden sollen, ist absolut nachvollziehbar. Diese Neufassung führt aber auch in den Fällen zu erheblichen Unsicherheiten, wenn innerhalb unserer Züchterschaft anlässlich von Börsen oder Ausstellungen Tiere ausgetauscht werden. Dieser Austausch dient vor allem der Vermeidung von Inzucht. Hier bestand schon zuvor der Kontakt zwischen den Züchtern und eine Absprache erfolgte. Es geht also nur in dem Moment um die Übergabe des Tieres, wobei in aller Regel beide Beteiligte längst über die notwendigen Erfahrungen zur artgerechten Haltung und Versorgung verfügen, weil sie diese Arten längst besitzen. Es sind keine Spontankäufe. Soweit fortan ständig mit behördlichen Kontrollen auf Parkplätzen gerechnet werden muss, steht der Züchter in der Beweispflicht, dass es kein Spontankauf ist. Auch hier entsteht ein Gefühl kriminalisiert zu werden und unter den Verdacht eines illegalen Tierhandels zu geraten. Auch dies ist im höchsten Maße schädlich für unsere selbst gesteckten Ziele der Bewahrung der biologischen Vielfalt im Bereich des Rasse- und Ziergeflügels.

## Zu § 18 Nr. 22a

Auch hier ist es zwingend notwendig klarzustellen, dass der Ordnungswidrigkeitentatbestand das zur Schau stellen von individuellen Wirbeltieren mit Qualzuchtmerkmalen beinhaltet.

Ansonsten wird sich jede Person, welche eine Rasse züchtet und ausstellt, der einmal der Vorwurf entgegengebracht wurde, sie erfülle den Tatbestand der Qualzucht, überlegen, ob sie diese Rasse noch züchten wird bzw. ausstellen wird. Dies führt zu einer Kriminalisierung breiter Bevölkerungsschichten auch wenn deren Tiere keine Qualzuchtmerkmale zeigen und wird zu erheblichen Verunsicherungen beitragen. Die Bereitschaft künftig weiter einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt mit einem erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwand zu leisten wird massiv schwinden. Der Garant der Rassenvielfalt, nämlich das Ausstellungswesen wird dann erheblichen rechtlichen Unsicherheiten unterworfen.

Wir vermissen in der Bewertung der Auswirkungen der beabsichtigten Änderung des Tierschutzgesetzes die Einbeziehung des *Übereinkommens über die biologische Vielfalt* vom 05. Juni 1992, welches auch den Schutz der Vielfalt domestizierter Rassen erfasst und von der Bundesrepublik Deutschland angenommen wurde sowie die Einbeziehung der Richtlinie des BMU zur Förderung der Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt, Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 26. Januar 2011.

Tierschutz kann nur im Zusammenhang mit der Bewahrung der biologischen Vielfalt gesehen und eingeordnet werden muss. Art. 20 a GG schützt in gleicher Weise die Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Wir bitten Sie daher unsere Anliegen aufzunehmen.

Für Rückfragen und weiterer Erläuterungen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Christoph Günzel  
Präsident des BDRG e.V.



## **Anlage**

### **Indikationen für die Lochung der Zwischenzehenhaut:**

Für Küken kleiner Zwerghuhnrasen gibt es keine flexiblen Ringe, die passen und nicht verloren gehen. Küken kleiner Zwerghuhnrasen kippen mit Kükenmarken um und können damit nicht richtig laufen.

Kükenmarken sind aus Sicht des Tierschutzes aber auch bei größeren Rassen unseres Geflügels problematisch, da unsere Küken im Freiland und oft in strukturierten Ausläufen gehalten werden. Die Tiere können mit den Flügelmarken hängen bleiben, die Marken reißen aus und die Tiere können sich verletzen. Außerdem wachsen Flügelmarken gerne ein. Beim Befestigen der Marken muss der Flügel durchstochen werden. Dies ist schmerzhafter als die Hautstanze im Zwischenzehenbereich. Die Tiere tragen einseitig einen Fremdkörper. Da die Flügel besonders bei den leicht gebauten Küken zum Flattern benutzt werden wird diese Bewegung deutlich eingeschränkt.

Aber auch farbige flexible Ringe können problematisch sein und eine sichere Kennzeichnung ist damit nicht immer möglich. Auch flexible Ringe müssen während des Wachstums regelmäßig gewechselt werden, damit sie nicht einwachsen (bei Gänsen ist dies bis zu sechs Mal der Fall). Das Einfangen und Umberingen bedeutet einen großen Stress für die Tiere, besonders wenn die Jungtiere z.B. bei Gänsen von den Elterntieren geführt werden. Bei größeren inhomogenen Herden ist die Gefahr groß, dass die flexiblen Ringe einwachsen oder verloren gehen, da die Zeitspanne in der die Wechsel möglich sind bei jedem Tier nur wenige Tage beträgt. Manche Tiere besonders Gänse schaffen es flexible Ringe mit dem Schnabel abzuziehen.